

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 56 (2000)
Heft: 1

Artikel: Heisses Eisen gleicher Lohn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beeinflusst Auftreten und Selbstbild. Frauen, die sich gemäss Rollenbild bescheiden geben sollen, haben Mühe, ihre Leistungen an die grosse Glocke zu hängen. Wer aber nicht speziell auf seine Dienste aufmerksam macht, wird nicht angemessen zur Kenntnis genommen.

Um Verzerrungen zu vermeiden, entwickelte die Betriebswirtschaftslehre Instrumente, die dafür sorgen sollen, dass alle nach denselben Kriterien eingeschätzt werden. Auf diese Weise kann Willkür verringert, wenn auch nicht ganz verhindert werden.

Geheimniskrämerei

Bei Firmen, die zur Diskriminierung von Frauen neigen, ist aufgrund eigener, schmerzlicher Erlebnisse folgende Empfehlung besonders zu beachten: "Versuchen Sie die Geheimniskrämerei um die MitarbeiterInnengespräche aufzubrechen. Sprechen Sie mit Ihren ArbeitskollegInnen über Ihre Erfahrungen!"

Da kommen öfters Mal spannende Dinge zum Vorschein, die diskriminierende Firmenleitungen wenig freuen.

HEISSES EISEN GLEICHER LOHN

Hat eine Frau auf alle Fälle Anspruch auf ein gleich hohes Salär wie der Mann, der den Posten vor ihr innehatte? Das Zürcher Arbeitsgericht hatte diese Frage am 20. Oktober 1999 zu beurteilen. Herr Y, ihr Vorgänger, bezog monatlich 1000,- Fr. mehr als Frau Z., seine Nachfolgerin, die über eine zusätzliche Ausbildung verfügte. Die Arbeitgeberin machte geltend, dass Herr Y. über mehr Erfahrung verfügte, eine höhere Position einnahm und Arbeiten erledigte, die Frau Z. mangels Kenntnissen nicht übertragen werden konnten. Das Arbeitsgericht befand, dass für diese minimalen Unterschiede nicht 1000,- Fr., sondern bloss 200,- Fr. Differenz gerechtfertigt seien. Die Klägerin erhält für die geforderte Zeit 800,- Fr. zugesprochen.

(Quelle: VSAM-Revue, 2/2000)